

# Schuldrecht AT – Inhalt des Schuldverhältnisses, Leistungspflicht, Gattungsschuld\*

Kurzeinführung mit Fällen und Lösungen

## Literatur

HANS BROX/WOLF-DIETRICH WALKER, Allgemeines Schuldrecht. 30. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.  
 JAN KROPHOLLER, Bürgerliches Gesetzbuch – Studienkommentar. 7. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.  
 DIRK LOOSCHELDERS, Schuldrecht Allgemeiner Teil. 3. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2005.  
 DIETER MEDICUS, Bürgerliches Recht. 20. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2004.

## Inhaltsverzeichnis

A. Zum Inhalt des Schuldverhältnisses	1
B. Leistungsort	1
C. Leistungszeit	2
D. Art und Weise der Leistung	2
E. Gattungsschuld	3
I. Konkretisierung	3
II. Problem der Entkonkretisierung	4
1. Mindermeinung	4
2. H.M.	4
F. Erfüllung	5

### A. Zum Inhalt des Schuldverhältnisses

Das Schuldverhältnis berechtigt den Gläubiger nach § 241, vom Schuldner ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Dieses Rechtsverhältnis wirkt grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien, also *inter partes*. Man unterscheidet zwischen dem Schuldverhältnis im engeren Sinne (der einzelne schuldrechtliche Anspruch, etwa auf Übereignung der Kaufsache) und dem Schuldverhältnis im weiteren Sinne (etwa: der Kaufvertrag), der die Pflichten eines meist vertraglichen Verhältnisses inklusive der Nebenpflichten zusammenfasst. Das BGB verwendet den Begriff Schuldverhältnis mit unterschiedlicher Bedeutung.

Im Schuldrecht gilt die Privatautonomie grundsätzlich uneingeschränkt. Vor allem besteht eine **weitgehende inhaltliche Freiheit**, wie die Parteien das Schuldverhältnis ausgestalten wollen. Insbesondere besteht kein Typenzwang, die Parteien sind also nicht auf die gesetzlichen Vertragstypen beschränkt, sondern können **eigene Vertragstypen** (*sui generis*) erdenken und auch vorhandene **mischen** (gemischte Verträge). So ist etwa der Vertrag zwischen Gastwirt und Restaurantgast eine Mischform aus Miete (bzgl. des Platzes), Werk(lieferungs)vertrag bzw. Kauf (bzgl. Speisen und Getränken) sowie Dienstleistung (Bewirtung, der „Service“).

## B. Leistungsort

**Leistungsort** (Erfüllungsort) ist der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vollbringen muss. **Erfolgsort** ist hingegen der Ort, an dem der Leistungserfolg eintreten soll.

Bei der **Holschuld** liegen Leistungs- und Erfolgsort beim Schuldner. Er hat das seinerseits Erforderliche bereits dann vollbracht, wenn er den geschuldeten Gegenstand aussondert (wichtig bei der Gattungsschuld) und zur Abholung durch den Gläubiger bereitstellt.

Der Schuldner hat bei der **Schickschuld** das seinerseits Erforderliche getan, wenn er den Gegenstand bereitstellt und einer zuverlässigen Person zum Transport zum Gläubiger übergibt. Der Erfolg tritt jedoch erst ein, wenn das Eigentum an den Gläubiger übergegangen ist.

Geldschulden sind nach § 270 immer Schickschulden. Bei ihnen besteht jedoch gegenüber den Gattungsschulden die Besonderheit, dass keine Konkretisierung mit der Absendung eintritt, § 270 Abs. 1, bei Verlust muss der Schuldner das Geld nochmals verschicken..

**Bringschuld:** Hierbei liegen sowohl Leistungs- als auch Erfolgsort beim Gläubiger. Der Schuldner hat erst dann das seinerseits Erforderliche getan, wenn er den Gegenstand beim Gläubiger vorbeibringt, der Erfolg tritt ein, wenn dieser es annimmt. Da dies die höchste Bürde für den Schuldner darstellt, will das BGB in § 269 Abs. 3 die vorzeitige Annahme einer Bringschuld vermeiden: nur weil der Schuldner die Kosten der Versendung auf sich nimmt, soll nicht angenommen werden, dass auch eine Bringschuld vorliegt.

### i. Prüfungsschritte Leistungsort, § 269

1. Ort (ausdrücklich) bestimmt?
2. Aus den Umständen/Natur des Schuldverhältnisses?
3. Holschuld.

### ii. Leistungsort und Erfolgsort

	Leistungsort	Erfolgsort
<b>Holschuld</b>	Beim Schuldner	Beim Schuldner
<b>Schickschuld</b>	Beim Schuldner	Beim Gläubiger
<b>Bringschuld</b>	Beim Gläubiger	Beim Gläubiger

#### Fall 1, „Einrichtung der Studentenbude“:

*Der frischgebackene Student S will sich vor Beginn der Vorlesungszeit etwas in der Trierer Gegend umgucken und wandert durch das Umland. In einem Nachbardorf Triers entdeckt er mit einem Blick durch ein offenes Kellerfenster einen alten Bauernschrank. Dem vor dem Haus sitzenden Eigentümer – Dorfbewohner D – erklärt S, dass er eine Leidenschaft für alte rustikale Möbel habe und gerade dieser sich gut in seiner (noch relativ unmöblierten)*

\* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X 2<sub>ε</sub>-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

Studentenwohnung machen würde. D, der den Schrank geerbt hat, erklärt sich erst nach langwieriger Überredung durch S bereit, ihm den Schrank zu dem von S vorgeschlagenen Preis zu überlassen, sobald er (D) den „alten Kramel“ herausgeräumt habe. Zwei Wochen später fragt S vorsichtig nach, wann D denn den Schrank bringe, da er (S) keinen Wagen habe. D brummt, S müsse sich den Schrank schon holen kommen.

Beim Versandhaus V bestellt er einen Staubsauger, „Lieferung frei Haus“.

Beim Handwerker H lässt sich S ein Regal anfertigen, das unter die Schräge in seiner Dachwohnung passt.

Kann S von D, V und S Erfüllung bei sich zuhause fordern? Wo, wenn nicht da?

### I. Anspruch S gg. D aus § 433 I 1?

1. Kaufvertragsschluss? Angebot (+), Annahme (+) Leistungsort = Erfüllungsort (nicht: Erfolgsort!)? § 269
  - a) Kein Ort ausdrücklich bestimmt.
  - b) Aus den Umständen? D wollte den Schrank erst nicht hergeben, S kam bei ihm vorbei, Kauf vornehmlich aus Interesse des S eher Holschuld. Natur des Schuldverhältnisses ergibt zumindest nichts Gegenteiliges. → Leistungs- und Erfolgsort bei D.
2. Ergebnis: S hat nur einen Anspruch gegen D auf Übergabe und Übereignung des Schrankes bei D.

### II. Anspruch S gg. V aus § 433 I 1?

1. Kaufvertragsschluss? (+) Angebot (+) Annahme (§ 151) (+) Leistungsort, § 269?
  - a) Ort ausdrücklich bestimmt? „Frei Haus“ bedeutet, dass der Käufer nicht die Versandkosten tragen muss. Dies ist aber nach § 269 III eben kein Anzeichen dafür, dass der Leistungsort beim Gläubiger liegen soll (Bringschuld). Vielmehr liegt der Leistungsort beim Schuldner, der Erfolgsort jedoch beim Gläubiger.
  - b) Also: Schickschuld
2. Ergebnis: S hat einen Anspruch aus § 433 I 1 auf Übereignung des Saugers und Übergabe durch Übersendung.

### III. Anspruch S gg. H aus § 433 I 1?

1. Kaufvertragsschluss? (+) – ist als Kaufvertrag anzusehen nach § 651. Da wohl nicht vertretbar, gelten allerdings Spezialregelungen.
2. Leistungsort, § 269?
  - a) Ort ausdrücklich bestimmt? (-)
  - b) Aus den Umständen? Das Regal soll so gefertigt werden, dass es in das Zimmer des S auch

hineinpasst. Damit ist – da keinem der Parteien an einem häufigen Hin- und Hertragen gelegen sein kann und H ein geschultes Auge hat und Fehler vor Ort vielleicht sogar gleich beseitigen könnte – aus den Umständen auf eine Bringschuld zu schließen.

c) → Bringschuld

3. Ergebnis S hat einen Anspruch gegen H aus § 433 I 1 auf Übereignung des Regals und Übergabe in seiner Wohnung.

**Abwandlung.** Wo muss er zahlen?

Geldschulden sind immer Schickschulden. Bei Geldschulden besteht jedoch gegenüber den Gattungsschulden die Besonderheit, dass keine Konkretisierung eintritt, § 270.

### C. Leistungszeit

Im Zweifel kann und muss der Schuldner die Leistung sofort erbringen, § 271. Die Leistung ist **erfüllbar**, sobald der Schuldner die Leistung erbringen **darf**. Das wird fast immer sofort sein. Nur in äußerst wenigen Fällen kann es aufgeschoben sein, wenn der Gläubiger ein Interesse daran hat, dass er die Leistung erst zu einem späteren Zeitpunkt bekommt und der Schuldner sich nicht vorher durch Erfüllung befreien darf. Das ist etwa beim verzinslichen Darlehen der Fall. Dürfte der Schuldner vor der bestimmten Zeit leisten, gingen dem Gläubiger Zinsen verloren. Die Leistung ist **fällig**, sobald der Schuldner leisten **muss**, der Gläubiger also Leistung verlangen kann. Auch dies wird meist sofort der Fall sein. Nicht allzu selten wird jedoch dem Schuldner ein Aufschub gewährt, so dass der Gläubiger erst zu einem späteren Zeitpunkt die Leistung einklagen kann. Der Zeitpunkt der Fälligkeit liegt auf jeden Fall nach der Erfüllbarkeit (oder ist identisch mit diesem), sonst müsste der Schuldner zu einem Zeitpunkt leisten, an dem er es gar nicht dürfte.

### D. Art und Weise der Leistung

Nach § 266 ist der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt. Der Gläubiger muss eine anteilige Erfüllung nicht annehmen, sondern kann die vollständige Leistung fordern. Das soll seinen Aufwand verringern und ihn etwa davor bewahren, dass der Schuldner eine Schuld von 1000 € täglich zu je einem Euro abträgt. Nach § 242 wird dem Gläubiger jedoch in bestimmten Fällen die Möglichkeit genommen, sich auf § 266 zu berufen. Die Rechtsfolge ist, dass keine Erfüllung, also auch keine Teilerfüllung eintritt.

Der Schuldner hat grundsätzlich nicht in Person zu leisten, § 267. Also kann auch ein Dritter des Schuldners Schuld begleichen. Der Gläubiger kann die Annahme der Leistung nur ablehnen, wenn der Schuldner ebenfalls widerspricht, § 267 Abs. 2. Ausnahme sind die höchstpersönlichen Geschäfte dar. Das sind solche, bei denen es dem

Gläubiger auf die Person des Schuldners über seine Solvenz hinaus besonders ankommt. Das sind vor allem Fälle, in denen Dienste geschuldet sind.

## E. Gattungsschuld

Eine Gattungsschuld liegt vor, wenn der Leistungsgegenstand von den Parteien nur der Gattung nach bestimmt wird, § 243 Abs. 1. Gattung bezeichnet eine Gruppe von Gegenständen, die gemeinschaftliche Merkmale wie Modell, Marke, Typ, Sorte oder Serie auszeichnen.<sup>1</sup> Darunter fallen Angaben wie „zehn Gartenzwerge“ oder Ähnliches. Im Grundsatz geht das Gesetz im Gegensatz dazu von der Stückschuld aus. Das muss nicht zwingend genau ein Stück sein, auch wenn der Vertrag zehn Dinge so eindeutig festlegt, dass kein einziger Gegenstand zusätzlich infrage kommt, liegt eine Stückschuld vor („ich möchte gerne die zehn Gartenzwerge mit der roten Mütze, die links oben hinter Ihnen im Regal stehen“, sofern dort nur zehn Gartenzwerge mit roter Mütze stehen und kein weiterer). Sofern auch nur ein Gegenstand mehr als die geschuldete Menge der Gegenstände existiert, liegt eine Gattungsschuld vor.

Der Schuldner schuldet Erfüllung aus der gesamten Gattung. Das heißt, muss er zehn Gartenzwerge leisten und er hat nur neun, muss er den zehnten beschaffen. Werden seine zehn zerstört, muss er zehn neue beschaffen, solange die Gattung überhaupt noch existiert. Die Gattungsschuld bedeutet also ein erhebliches Haftungsrisiko für den Schuldner.

So legte das BGB a.F. in § 279 auch fest: „Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.“ Auch wenn die Vorschrift nicht ins modernisierte BGB übernommen wurde, soll sie ihrem Inhalt nach weiter gelten, nämlich als Beschaffungsschuld iSd § 276.

Die Gattung lässt sich jedoch durch Vereinbarung beschränken, etwa auf den Vorrat, den man an Gattungsgegenständen hat (Vorratsschuld).

**Fall 2, „Hopfen und Malz verloren“:** Brauereibesitzer B schließt mit Hopfenhändler H einen Kaufvertrag über 200 Sack Hopfen. Zwei Tage später teilt H dem B mit, dass über Nacht sein Lagerhaus abgebrannt sei und er sich daher neu mit Hopfen eindecken müsse. Da aber inzwischen die Hopfenpreise um 10% angezogen hätten, müsse er, wenn B noch beliefert werden wolle, die Preissteigerung voll an ihn weitergeben. Kann B Lieferung zum vereinbarten Preis verlangen?

### I. Anspruch B gg. H aus § 433 I 1 auf Lieferung und Übereignung des Hopfens (zum ursprgl. Preis)

1. Kaufvertrag (+)
2. Leistungspflicht untergegangen durch Unmöglichkeit, § 275 I?
  - a) Geschuldet ist die Lieferung von Hopfen als Gattungsschuld, § 243. Der Leistungsgegen-

stand wurde nur nach bestimmten Merkmalen bestimmt. Diesen zu leisten, ist nicht allgemein unmöglich – aus einer (allgemeinen) Gattung kann man grds. immer leisten (genus numquam perit – die Gattung versiegt nicht), so gibt es auch noch Hopfen – § 275 I 2. Fall (-). Auch H könnte noch Hopfen beschaffen, § 275 I 1. Fall (-). Auch ein Fall von § 275 II, III liegt hier nicht vor, 10% Preissteigerung ist noch nicht unverhältnismäßig.

- b) Der H könnte aber trotzdem freigeworden sein, wenn er durch Konkretisierung das Schuldverhältnis (den Leistungsgegenstand) auf einen bestimmten Teil dieser Menge beschränkt hatte, § 243 Abs. 2, – und dieser Teil untergegangen ist. Dazu müsste er bezüglich dieser Teilmenge das seinerseits Erforderliche getan haben. Dazu hätte er selbst bei dem für ihn günstigsten Fall der Holschuld immer noch 200 Säcke aussondern und bereitstellen müssen. Wären diese 200 Säcke dann mit abgebrannt, wäre H nach § 275 I freigeworden. Dafür ist aber nichts dargetan. H schuldet weiter aus der Gattung.

3. Ergebnis: B hat einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Hopfens nach § 433 I 1 (zu den alten Konditionen).

**Abwandlung.** H hatte dem B 200 Sack Hopfen „aus eigenen Lagerbeständen“ verkauft.

Wenn H und B vereinbart hatten, dass H nur aus seinen Vorräten leisten muss, liegt zwar noch eine Gattungsschuld vor (die Menge, aus der zu leisten ist – der Vorrat – ist größer als die Menge, die zu leisten ist – die 200 Säcke), aber diese beschränkt sich auf die Vorräte. Im Gegensatz zur „normalen“ Gattungsschuld ist keine Beschaffung (vgl. auch § 276 I: Übernahme des Beschaffungsrisikos) geschuldet. Geht also der Vorrat unter, kann H aus dieser Gattung nicht mehr leisten und wird nach § 275 I frei.

Da H von der Leistungspflicht frei wird, hat B keinen Anspruch aus § 433 I 1. Er könnte natürlich einen neuen Vertrag mit H abschließen, bei der dann aber auch der Preis neu verhandelt werden müsste.

### I. Konkretisierung

Weil die Gattungsschuld ein so weit reichendes Haftungsrisiko für den Schuldner birgt, gibt ihm das BGB die Möglichkeit, die Haftung durch Konkretisierung (oder Konzentration) zu beschränken.

Konkretisierung, also die Beschränkung der Gattungsschuld auf einzelne Sachen, tritt ein, sobald der Schuldner das seinerseits Erforderliche getan hat. Was das seinerseits Erforderliche ist, bestimmt sich aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses. Bei einer Holschuld reicht es etwa, wenn der Schuldner die zehn geschuldeten Gartenzwerge aus seinem Lagerbestand von tausend aussondert und für

<sup>1</sup> LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 282.

den Gläubiger bereitlegt. Bei einer Bringschuld tritt Konkretisierung erst ein, wenn der Schuldner die Gartenzweige beim Gläubiger vorbeibringt.

Aus § 243 Abs. 1 versteht sich, dass Konkretisierung nur mit Gegenständen **mittlerer Art und Güte** eintreten kann. Der Gläubiger kann (wenn „Gartenzweige“ geschuldet sind) also nicht die High-Tech-Top-Gartenzweige verlangen, der Schuldner darf aber auch nicht die hinterletzten Gartenzweige leisten. Das Recht zur Auswahl hat der Schuldner, nicht der Gläubiger.

Sobald Konkretisierung eingetreten ist, liegt eine Stückschuld vor. Auf die übrigen Gegenstände der ursprünglichen Gattung hat der Gläubiger keinen Anspruch mehr, auch kann der Schuldner nicht mehr mit ihnen erfüllen. Das Schuldverhältnis beschränkt sich eben auf die ausgesonderten Sachen.

### iii. Prüfungsschema Unmöglichkeit bei Gattungsschuld § 275 I, 243 I, II

1. Ganze Gattung untergegangen?
2. Gattung begrenzt (Vorrat) und untergegangen?
3. Konkretisiert – § 243 Abs. 2 Stückschuld – und untergegangen?
4. Leistungsgefahr übergegangen – durch Annahmeverzug (§ 300 Abs. 2) oder gesetzliche Anordnung?

## II. Problem der Entkonkretisierung

Gelegentlich kann der Schuldner versucht sein, den Gegenstand, auf den er das Schuldverhältnis nach § 243 Abs. 2 beschränkt hat, wieder in die Gattung zurückgehen zu lassen. Insbesondere, wenn die Erfüllung fehlschlägt, weil der Gläubiger etwa die Sache nicht entgegen nimmt, wäre es wirtschaftlich sinnvoller, der Schuldner lieferte sie einem anderen Kunden, der aus derselben Gattung beliefert werden sollte. Den Gläubiger müsste er dann mit einem anderen Gegenstand aus der Gattung beliefern, also erneut konkretisieren.

### 1. Mindermeinung

Der § 243 Abs. 2 ist teleologisch zu reduzieren, also nach Sinn und Zweck der Norm einschränkend auszulegen. Diese Regelung bezweckt einen Schutz des Schuldners. Dieser soll nicht mehr aus der gesamten Gattung leisten müssen (mit allen Beschaffungsrisiken), wenn er schon einmal alles seinerseits Erforderliche vollbracht hat. Wenn er aber freiwillig auf diesen Schutz verzichtet und wieder Leistung aus der Gattung anbietet, soll ihm das nicht angelastet werden. Er hat vielmehr das Recht zur „Entkonkretisierung“. Der Gläubiger einer Gattungsschuld hat kein schutzwürdiges Interesse, gerade die konkretisierten Gegenstände zu erhalten. Ergebnis: Schuld wurde wieder zur Gattungsschuld, daher keine Unmöglichkeit eingetreten. Pflichten aus dem Kauf bestehen noch.<sup>2</sup>

### 2. H.M.

§ 243 Abs. 2 ist nicht teleologisch zu reduzieren. Sein Wortlaut ist vielmehr zu beachten, da er nicht nur Schuldnerschutz, sondern auch einen objektiven Zweck hat. Die Konkretisierung bindet also auch den Schuldner. Der Gläubiger soll im Wirtschaftsleben schon vor der Erfüllung über die geschuldeten Gegenstände disponieren können. Unbillige Ergebnisse sind über § 242 zu bereinigen.<sup>3</sup>

### iv. Prüfungsschema § 326 I (Entfallen der Gegenleistung bei Unmöglichkeit)

1. Befreiung des Schuldners von der Leistungspflicht nach § 275 I-III?
2. Kein Ausschluss nach § 326 I 2 (sonst: Rücktrittsrecht nach § 326 V)
3. Keine überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers nach § 326 II 1 Fall 1
4. Kein Annahmeverzug trotz Nichtvertretenmüssen des Schuldners, § 326 II 1 Fall 2
  - a) Annahmeverzug, § 293 ff.
  - b) Kein Vertretenmüssen des Schuldners

Sonst aber vielleicht Minderung nach § 326 II 2, 441 III
5. Kein Verlangen nach Ersatzherausgabe (§ 285), § 326 III

**Fall 3, „Rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln“:** Wieder schließen H und B Fall 2 einen Kaufvertrag über 200 Sack Hopfen. H soll den Hopfen am 25.09. bei B anliefern. Als an dem Tag der Fahrer F des H mit den 200 Sack Hopfen bei der Brauerei des B vorbeifährt, ist dort wegen eines Betriebsausflugs niemand zur Empfangsannahme anwesend. F fragt bei H telefonisch um Rat und wird von ihm zur Brauerei D in die Nachbarstadt geschickt, die ebenfalls Hopfen gekauft hatte. D nimmt die 200 Säcke ab. Als B dies erfährt, schreibt er an H, er trete von dem Verträge zurück, weil H sich durch die Weiterveräußerung die Leistung schuldhaft unmöglich gemacht habe. H erwidert, er habe noch genug Hopfen auf Lager, um den B zu beliefern und sei dazu jederzeit bereit. B wolle doch nach dem Preissturz am Hopfenmarkt vom Vertrag loskommen, um sich anderswo billiger einzudecken. H verlangt daher den Kaufpreis.

### I. Anspruch H gg. B aus § 433 II auf Abnahme und Bezahlung

1. Kaufvertrag wurde geschlossen (+)
2. Pflichten nach § 326 I 1 (von Gesetzes wegen - ipso iure) erloschen?

<sup>2</sup> Vgl. etwa MEDICUS, BR S. Rn. 262.

<sup>3</sup> Vgl. etwa BROX/WALKER, ASR § 8 Rn. 7; LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 297.

- a) Befreiung des Schuldners von der Leistungspflicht nach § 275 I? Leistung unmöglich? Urspr. Gattungsschuld, s.o. H könnte aber konkretisiert haben, § 243 Abs. 2. Dazu müsste er das seinerseits Erforderliche getan haben. Dies hängt von der Art der Schuld ab. Auf jeden Fall erfordert es das Auswählen und Aussondern einer vertragsgemäßen Sache. Bei einer Bringschuld muss die Sache dem Gläubiger zusätzlich an dessen Wohnsitz in einer den Annahmeverzug nach § 294 begründenden Weise tatsächlich angeboten werden.<sup>4</sup> H musste also die 200 Sack Hopfen bei B anliefern und zur Übergabe und Übereignung anbieten. Dies tat er, vertreten durch F. Bei dem Angebot handelt es sich nicht um eine Willenserklärung. Zugang oder Kenntnis des Gläubigers von dem Angebot ist nicht erforderlich. Dass B nicht da war, um anzunehmen, schadet also nicht. Es liegt hier etwa im Vorfahren bei B und Klingeln am verschlossenen Betriebstor. Dass es sich nur um eine vorübergehende Annahmeverhinderung handelt (§ 299 würde sonst den Annahmeverzug und damit die Konkretisierung ausschließen), schadet nicht, da ein Tag nach dem Kalender bestimmt war. Also beschränkt sich das Schuldverhältnis nur noch auf die 200 Sack Hopfen. Die Leistung dieser (bestimmten) 200 Sack könnte ihm aber unmöglich geworden sein. Da er das Eigentum an diesen Säcken an D übertragen hat, kann er sie nicht mehr an B übereignen. Unter der Annahme, dass D sie auch schon verbraucht hat, könnte H sie nicht einmal mehr zurückerwerben. Also ist ihm die Leistung nach § 275 I unmöglich geworden. (Anmerkung: Hier könnte man schon den Meinungsstreit von unten (unter e.) ansprechen, wenn man der Mindermeinung folgen will)
- b) Ausschluss nach S. 2? (-) Hier geht's nicht um Mängelrechte.
- c) Gläubiger (B) allein oder überwiegend verantwortlich (am konkreten Leistungshindernis!), § 326 II? (-) B hat weder vorsätzlich noch fahrlässig bewirkt, dass H das Eigentum an D verlor. H hat sich umgekehrt sogar vorsätzlich selbst in diese Lage gebracht (H wusste, dass er die Säcke dann nicht mehr an B würde übereignen können).
- d) Vom Schuldner (H) nicht zu vertretener Untergang des Leistungsgegenstandes (geänderten Verschuldensmaßstab im Gläubigerverzug nach § 300 beachten: nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit!) während Gläubiger (B) im Verzug der Annahme ist? (-), zwar war B im Annahmeverzug, doch handelte H vorsätzlich.
- e) Wegfall des Anspruchs also eigentlich (+). Dies erscheint allgemein unbillig angesichts seines Vorverhaltens (Betriebsausflug am vereinbarten Liefertermin). Wie dem beizukommen ist, ist

allerdings strittig (Problem der Bindung des Schuldners an die Konkretisierung). (Der herrschenden Meinung wird hier exemplarisch gefolgt) B verhält sich treuwidrig, wenn er aus eigenem (objektiven) Fehlverhalten – hier dem Betriebsausflug am vereinbarten Liefertermin – Nutzen zieht. Zudem hatte H die Pflicht zur Schadensminimierung aus § 254. Er hätte nämlich nach § 304 Ersatz der Mehraufwendungen von B fordern können, wenn F unverrichteter Dinge wieder abgereist und am nächsten Tag wieder angerückt wäre. Durch seine Handlung hat H die Aufwendungen gering gehalten. Daher verstieße ein Anspruchswegfall gegen Treu und Glauben.

f) Ergebnis: Kein Wegfall des Anspruchs.

3. Ergebnis: H kann von B nach § 433 II Abnahme und Zahlung des Kaufpreises verlangen.

## F. Erfüllung

Das Schuldverhältnis (im engeren Sinne) findet seinen „natürlichen Tod“ in der Erfüllung nach § 362, die es zum Erlöschen bringt. Dies erfordert das Bewirken der geschuldeten Leistung an den Gläubiger. Geschuldete Leistung bedeutet, dass die Leistung so zu erbringen ist, wie sie geschuldet ist, also insbesondere in der rechten Weise, am rechten Ort und zur rechten Zeit.

<sup>4</sup> KROPHOLLER, BGB § 243 Rn 4.